

Markt Burgheim

Bebauungsplan Nr. 31 „Am Badesee“

im Parallelverfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans
gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Bewertung der von der Planung berührten Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, welcher der Begründung beigelegt ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Standortwahl minimiert. Wertvolle Lebensräume werden bewusst von der Planung ausgenommen ebenso wie Flächen, die zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau oder zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet an der Kleinen Paar gehören. Gleichwohl liegen die beiden Teilflächen des Geltungsbereichs im für die Donau ermittelten Überschwemmungsgebiet. Zudem liegt das Planungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet LSG 432.01 (Donautal westlich Neuburg). Beides erfordert ein abgestimmtes Planungskonzept, um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Schutzgüter Wasser und Landschaftsbild zu vermeiden. Art und Maß der baulichen Nutzung werden so beschränkt, dass unterstützt durch Pflanzmaßnahmen eine Einbindung des Naherholungsgebiets in die Landschaft gewährleistet ist. Über entsprechende Festsetzungen wird zudem sichergestellt, dass der Hochwasserabfluss an Donau und Kleiner Paar durch die geplanten Maßnahmen nicht nachteilig verändert wird.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht.

Von der Höheren Landesplanungsbehörde wurde eine Zustimmung u.a. daran geknüpft, dass der Umfang der baulichen Anlagen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bei der Planung besondere Beachtung findet. Da durch planliche und textliche Festsetzungen der Umfang der baulichen Anlagen tatsächlich auf das erforderliche Minimum beschränkt wird und die Planung, wie von der Naturschutzbehörde bestätigt, im Einklang mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung steht, ist die vorliegende Planung mit den Zielen der übergeordneten Planung vereinbar.

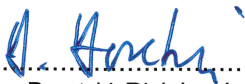
Von der unteren Immissionsschutzbehörde wurden Hinweise auf die durch Verkehr und umliegende Nutzungen bedingte Belastungssituation gegeben, die bei der Abwägung berücksichtigt und in der Begründung ergänzt wurden. Vom Hoch- und Tiefbauamt des Landkreises wurden besondere Bestimmungen für die Sichtfelder an der angrenzenden Kreisstraße samt Radweg mitgeteilt, die in den Bebauungsplan übernommen wurden.

3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Aus städtebaulichen Gründen ist die Aufwertung des vorgeprägten, gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebundenen Geltungsbereichs einer Neu-Erschließung anderer, weniger vorgeprägter Erholungsgewässer grundsätzlich vorzuziehen. Die vorliegende Planung ermöglicht eine maßvolle Aufwertung des bereits etablierten Badeweihers. Eine vergleichbar gut geeignete und ebenso verkehrsgünstige Situation gibt es im sonstigen Gemeindegebiet nicht. Da der gewählte Standort keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Nutzung als Naherholungsgebiet aufweist und bei entsprechender Berücksichtigung der Belange des Hochwasserabflusses und des Landschaftsbildes gut in die landschaftliche Situation eingebunden werden kann, ist die Planung mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Ordnung vereinbar.

Aufgestellt: Schrobenhausen, den

Burgheim, den


.....
Bertram Boretzki, Dipl.-Ing. Landespflege

.....
Michael Böhm, 1. Bürgermeister